

**Flächennutzungsplanänderung Nr. 50 / Bedburg – Kindergarten am Sportplatz
in Kirdorf vom 17.11.2017**

**hier: Bekanntmachung des abschließenden Beschlusses gem. § 6 sowie
Anzeige der Erteilung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 (BauGB)
Baugesetzbuch**

Der Rat der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 11.07.2017 folgenden Beschluss gefasst:

- a) *Der Rat der Stadt Bedburg führt über die im Wege der Beteiligungsschritte nach § 3 Abs. 1 und 2 BauGB sowie § 4 Abs. 1 und 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen eine Abwägung durch und fasst hierüber einzelne Beschlüsse gemäß Anlage „Abwägungsliste“.*
- b) *Für den Bebauungsplan Nr. 55 / Bedburg – Kindergarten am Sportplatz in Kirdorf wird der Satzungsbeschluss nebst Begründung und dazugehörigen Anlagen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298), gefasst.
Ferner wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB der Feststellungsbeschluss über die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes – Kindergarten am Sportplatz in Kirdorf gemäß § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298), gefasst.*

Zudem wird die Verwaltung beauftragt, den Bebauungsplan zur Erlangung der Rechtskraft im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises bekannt zu machen bzw. die Änderung des Flächennutzungsplans der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung zuzuleiten und anschließend die Erteilung der Genehmigung im Amtsblatt bekannt zu machen.

Das Plangebiet befindet sich südwestlich der Innenstadt im Nordwesten des Stadtteils Kirdorf. Die derzeit mindergenutzte Fläche (Bolzfläche und Parkplatz) zwischen einem bestehenden Sportplatz im Norden sowie der südlich anschließenden Wohnbebauung Kirdorfs bietet ideale Voraussetzungen für die Errichtung eines Kindergartens. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat eine Gesamtfläche von rund 4.950 m² und umfasst in der Gemarkung Bedburg die Flur 2, Flurstück-Nr. 483, 487 und 489 ganz sowie 488 und 883 teilweise.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Die Stadt Bedburg plant aufgrund des konstant steigenden Bedarfs an neuen Kitaplätzen einen neuen Standort in Kirdorf für die Errichtung eines Kindergartens. Die derzeit verfügbaren Kindergärten sind nahezu vollständig belegt, so dass zeitnah eine neue Einrichtung benötigt wird, um die soziale Infrastruktur zu stärken und somit den Stadtteil weiterhin attraktiv für junge Familien mit Kindern zu gestalten.

Im Vorfeld der Standortentscheidung wurden sieben Standortalternativen fachdienstübergreifend identifiziert und diskutiert. Für eine möglichst zeitnahe Umsetzung der Planung wurden Restriktionen und Potenziale der Standorte ermittelt, um eine engere Auswahl dem Rat der Stadt Bedburg zur Entscheidung vorzulegen. Das ausgewählte Plangebiet ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche dargestellt und wird im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert, so dass als künftige Art der baulichen Nutzung eine Gemeinbedarfsfläche (Kindertagesstätte) dargestellt ist.

Bekanntmachungsanordnung

Der Feststellungsbeschluss der 50. Flächennutzungsplanänderung in Bedburg – Kindergarten am Sportplatz in Kirdorf wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 4 BekanntmVO und § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Bedburg ortsüblich öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Bedburg vom 11.07.2017 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die Bezirksregierung Köln, als höhere Verwaltungsbehörde, hat die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 BauGB zum o. g. Flächennutzungsplan mit Verfügung vom 08.11.2017 erteilt.

Die Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB i.V.m. § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Bedburg öffentlich bekannt gemacht.

Der Wortlaut der Genehmigung lautet:

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Bedburg am 11.07.2017 beschlossene 50. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kindergarten am Sportplatz in Kirdorf“ - Umwandlung von Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz in Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte mit der Auflage,

- *in der Legende der Planurkunde eine Unterscheidung zwischen Darstellungen gemäß § 5 Abs. 2 BauGB und nachrichtlichen Übernahmen gemäß § 5 Abs. 4 BauGB vorzunehmen und*
- *die 20 kV-Leitung in die Planzeichnung der 50. Änderung aufzunehmen.*

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag gez. Jakob

Der Flächennutzungsplan kann einschließlich seiner Begründung ab sofort bei der Stadtverwaltung Bedburg, Rathaus Kaster, Zimmer 204, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, während der Dienstprechzeiten, montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, montags und donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie dienstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr von Jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung nebst Anlagen wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Inkrafttreten

Die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bedburg wird gem. § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB mit dieser Veröffentlichung wirksam.

Es wird gem. § 2 Abs. 4 Nr. 3 BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO NW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

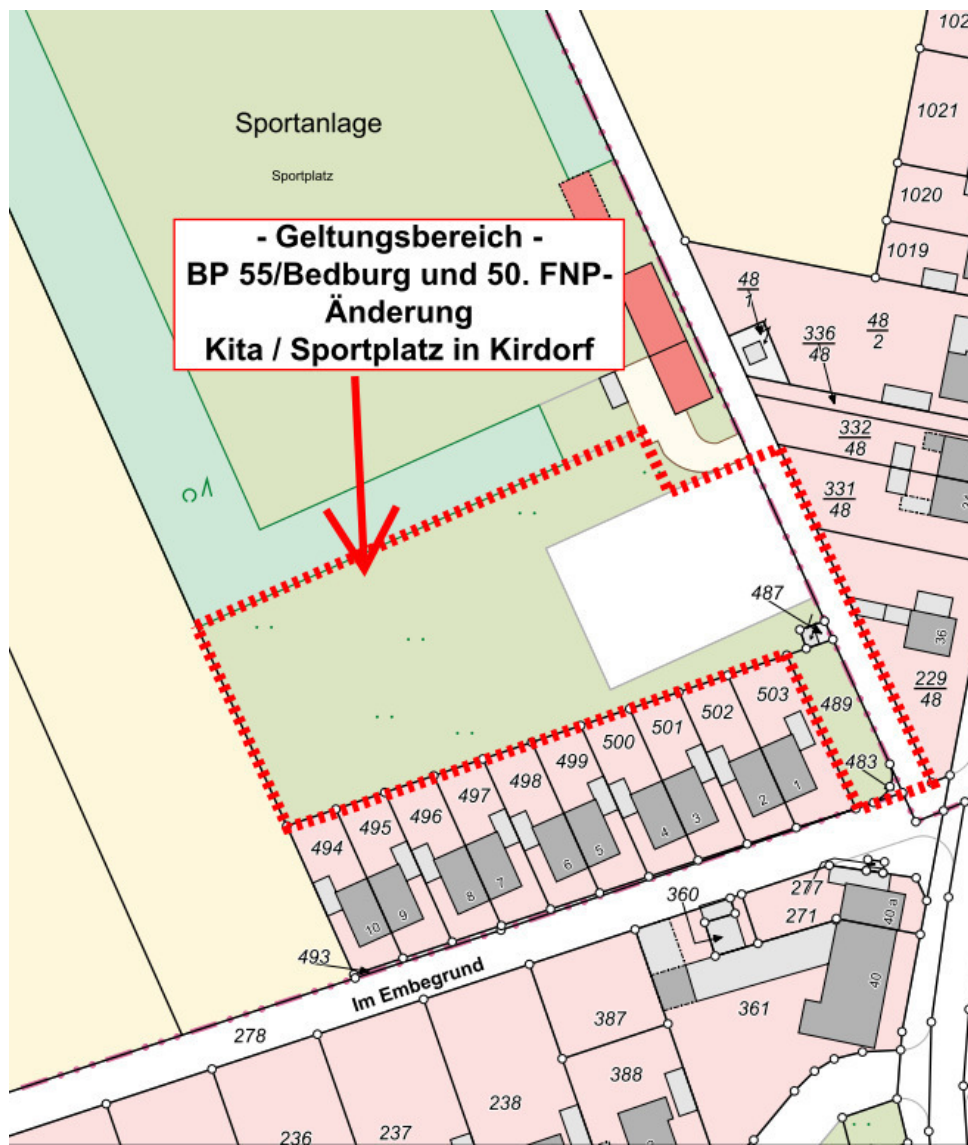
Hinweise:

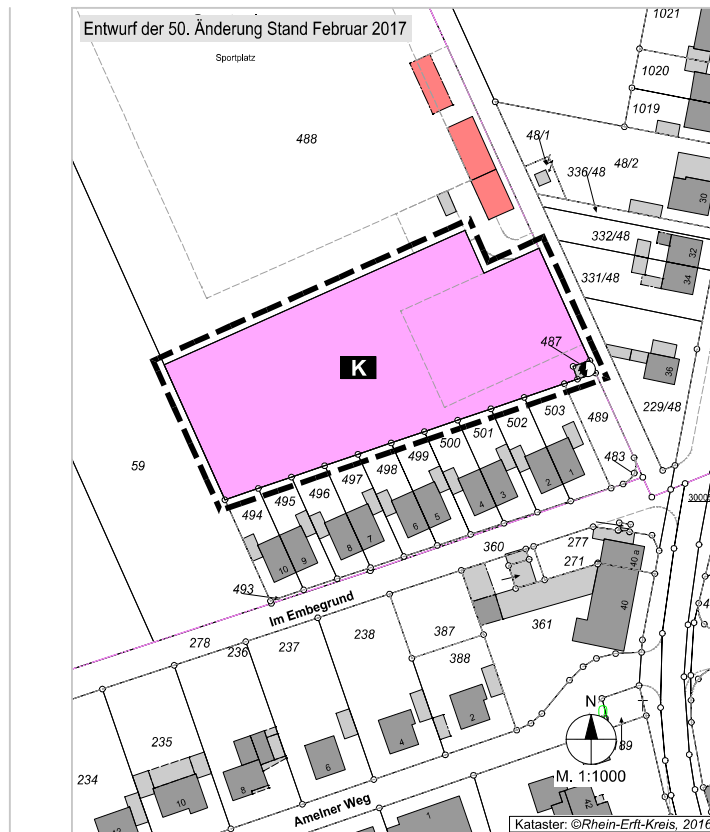
1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Nach § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im vorgenannten Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Hinweis gemäß § 4a Abs. 6 BauGB:
Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (vgl. §§ 3 und 4 BauGB) nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
3. Gemäß § 215 BauGB werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine Berücksichtigung eines § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bedburg unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalte geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Bedburg, 17.11.2017
Stadt Bedburg
Der Bürgermeister
gez.

(Sascha Solbach)

**Lageplan zur 50. Flächennutzungsplanänderung – Kindergarten am Sportplatz
in Kirdorf (ohne Maßstab)**





Legende - Rechtskräftige Fassung Stand Dezember 2014

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

—○— 20 KV

Grünflächen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)

Grünflächen

Sportplatz

Legende - Entwurf der 50. Änderung Stand Februar 2017

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen
des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf,
Flächen für Sport- und Spielanlagen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB)

Flächen für den Gemeinbedarf

K Kindertagesstätte

Flächen für Versorgungsanlagen, für Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie
für Ablagerungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

Elektrizität

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung des Änderungsbereiches

Aufstellungsbeschluss Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am _____ den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) i.V.m. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) gefasst. Der Aufstellungsbeschluss ist am _____ im Amtsblatt öffentlich bekanntgemacht worden. Bedburg, _____ Stadt Bedburg _____ / _____ (Bürgermeister) (Ratsmitglied)	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit hat gem. § 3 (1) BauGB durch Veröffentlichung am _____ im Amtsblatt mit Frist und Planaushang vom _____ bis _____ stattgefunden. Bedburg, _____ Stadt Bedburg _____ (Bürgermeister)	Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentl. Belange/Behörden Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden gem. § 4 (1) BauGB hat mit Schreiben vom _____ Frist vom _____ bis _____ stattgefunden. Bedburg, _____ Stadt Bedburg _____ (Bürgermeister)	Beteiligung der Öffentlichkeit (Offenlage der Planung) Die Beteiligung der Öffentlichkeit hat gem. § 3 (2) i.V.m. § 4 (2) BauGB durch Veröffentlichung am _____ im Amtsblatt mit Frist und Planaushang vom _____ bis _____ stattgefunden. Bedburg, _____ Stadt Bedburg _____ (Bürgermeister)	Beteiligung Träger öffentl. Belange/Behörden (Offenlage der Planung) Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden gem. § 4 (2) BauGB hat mit Schreiben vom _____ Frist vom _____ bis _____ stattgefunden. Bedburg, _____ Stadt Bedburg _____ (Bürgermeister)
Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit hat gem. § 4a i.V.m. § 3 (2) BauGB durch Veröffentlichung am _____ im Amtsblatt mit Frist und Planaushang vom _____ bis _____ stattgefunden. Bedburg, _____ Stadt Bedburg _____ (Bürgermeister)	Erneute Beteiligung TÖB / Behörden Die erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden gem. § 4a i.V.m. § 4 (2) BauGB hat mit Schreiben vom _____ Frist vom _____ bis _____ stattgefunden. Bedburg, _____ Stadt Bedburg _____ (Bürgermeister)	Abschließender Beschluss Diese Änderung des Flächennutzungsplanes ist vom Rat der Stadt Bedburg am _____ gem. § 6 BauGB beschlossen worden. Bedburg, _____ Stadt Bedburg _____ (Bürgermeister) / _____ (Ratsmitglied)	Bekanntmachung der Genehmigung Die förmliche Genehmigung über das ordnungsgemäße Zustandekommen dieses Änderungsverfahrens ist durch die Bezirksregierung Köln am _____ erteilt worden. Die Bekanntmachung der Genehmigung sowie des abschließenden Beschlusses ist am _____ erfolgt. _____ (Bürgermeister) / _____ (Ratsmitglied)	



ISU
Am Tower 14
54634 Bitburg / Flugplatz
Telefon 06561 / 944901
Telefax 06561 / 944902
E-Mail info-bit@isu-u.de
Internet www.i-s-u.de



50. Flächennutzungsplanänderung
der Stadt Bedburg- Kindergarten
am Sportplatz in Kirdorf

Maßstab: 1:1.000 Stand: 28.06.2017 Bearbeiter: Tatjana Schreiber da Silva / Heidi Molitor